KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Merkblatt

Phosphordüngung

1. Generelle Anforderung

Ein Betrieb muss gemäss Art. 13 der Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 eine ausgeglichene Düngerbilanz vorweisen.

Für die Bilanzierung der Nährstoffflüsse gilt die Methode «Suisse-Bilanz» (Anhang 1 Ziffer 2.1 der DZV).

Die P_2O_5-Bilanz gilt als ausgeglichen, falls die verfügbare Menge an P_2O_5 den Bedarf der Kulturen nicht übersteigt.

2. Abweichung zur generellen Anforderung

Von der Anforderung unter Pkt. 1 kann bei DZ-Betrieben unter folgenden Bedingungen abgewichen werden:

- **Vorliegen einer Bewilligung zur Aufdüngung bei Unterversorgung: Pmax > 100 %**

Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Inspektionsstelle zuständige Inspektionsstelle entnommenen Bodenproben nach, dass die Böden seines Betriebs unterversorgt sind, kann ein höherer Bedarf für maximal 10 Jahre bewilligt werden (Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der DZV).

- **Betrieb unterliegt den Anforderungen der kantonalen Phosphorverordnung**

Ob ein Betrieb den Anforderungen der kantonalen Phosphorverordnung unterliegt und welche Bedingungen für diese Betriebe gelten, können dem entsprechenden Merkblatt Sanierung Mittellandseen entnommen werden.

3. Verfahren zur Festlegung des Pmax gemäss Bodenanalysen

Betriebe, welche eine Unterversorgung ihrer Böden geltend machen wollen, stellen an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) ein Gesuch für die Berechnung der maximalen P-Bedarfsdeckung gemäss Bodenanalysen. Die Abbildungen 1 und 2 geben eine Übersicht wann die Einreichung eines Aufdüngungsgesuchs sinnvoll sein kann.

3.1 Anforderungen an die Bodenproben für Pmax. Bestimmung

Die Entnahme der Bodenproben und das Einreichen der Bodenproben erfolgt im Auftrag des Bewirtschafters durch die jeweilige Kontrollstelle. Damit die Bodenanalysen anrechenbar sind, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Bodenproben werden auf mind. 80 % der düngbaren Betriebsfläche erhoben.
- Bei Betrieben mit gemeinsamer Nährstoffbilanz müssen die Flächen aller beteiligten Betriebe gleichzeitig beprobt werden.
- Die Fläche einer Probeparzelle beträgt maximal 2.5 ha.
- Parzellen, die unterschiedlich bewirtschaftet werden, sind aufzuteilen.
- Die Probentiefe beträgt bei Wiesen und Weiden (mit Grasnarbe) 10 cm, und bei Acker- und Kunstwiesen 20 cm (Pflugschicht). Biodiversitätsförderflächen und Flächen mit Düngeverbot werden nicht beprobt.
- Je Parzelle sind mindestens 20 Einstiche, über die Parzelle verteilt, zu entnehmen.
- Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Die Liste der zugelassenen Labore ist auf der Agroscope-Website aufgeführt.
- Auf den Bodenanalysen müssen die Bewirtschaftungsparzellen mit Name, Parzellen-Nummern und Fläche aufgeführt werden.
- Zum Zeitraum der Gesuchstellung dürfen die Bodenproben höchstens 5 Monaten zuvor von der Kontrollstelle entnommen worden sein.
- Bei der Gesuchstellung sind alle Ergebnisse der Bodenproben einzureichen.
  Die Kosten für Entnahme und Analyse sind vom Betriebsleiter zu tragen.

3.2 Einreichung Gesuch

Das Gesuch ist durch den Betriebsleiter einzureichen. Bodenproben müssen bis spätestens Ende April seitens der Inspektionsstelle entnommen worden sein um ein Gesuch für Aufdüngung Phosphor im laufenden Jahr einzureichen.

Das Gesuch kann mittels Formular «Gesuch Aufdüngung Phosphor» eingereicht werden.

3.3 Berechnung des Pmax Wertes

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) berechnet anhand der eingereichten Analysewerte den Bedarf für Phosphor (Pmax). Dabei kann der Phosphorgehalt der Böden anhand der CO_2- oder AAE10-Methode berücksichtigt werden.

Berechnung bei Aufdüngungsgesuch (nicht Zo Betriebe)

- Berücksichtigung der Korrekturfaktoren gemäss GRUDAF 2017.
- Aus den einzelnen Parzellenwerten wird ein flächengewichteter Mittelwert = Pmax gebildet.

Berechnung bei Zo Betrieben

- Böden der Versorgungsklasse A, B, C: maximal 100 % des Phosphorbedarfs
- Böden der Versorgungsklasse D, E: maximal 80 % des Phosphorbedarfs
- Aus den einzelnen Parzellenwerten wird ein flächengewichteter Mittelwert = Pmax gebildet.

3.4 Mitteilung des Pmax Wertes

Das Resultat wird dem Betrieb schriftlich mitgeteilt und in den Betriebsdaten entsprechend erfasst. Der von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) erlassene Entscheid ist für 10 Jahre gültig. Dabei wird durch den Kanton eine Spruchgebühr von Fr. 200.– in Rechnung gestellt.

Hinweis zu bereits bewilligten Pmax Werten

Bei einer Erweiterung der Betriebsfläche von mehr als 20 Prozent ist der bewilligte Wert mit einem neuen Gesuch zu überprüfen.

Kontakt Aufdüngungsgesuch:

Anouk Bürgler, 041 349 74 02, anouk.buergler@lu.ch

Aufdüngungsgesuch Zuströmbereich Mittellandseen

Nadine Brunner, 071 349 74 55, nadine.brunner@lu.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
www.lawa.lu.ch

© lawa November 2026

Ist ein Aufdüngungsgesuch Phosphor für meinen Betrieb sinnvoll?

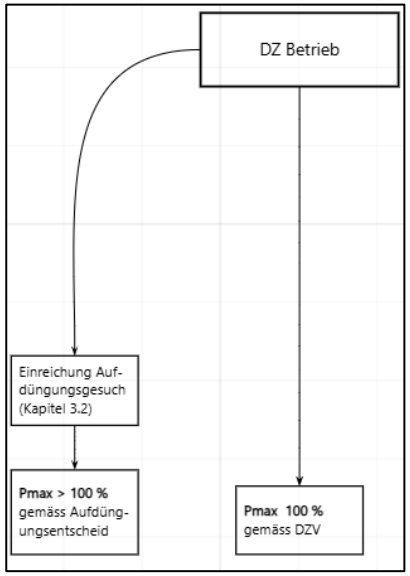


Abbildung 1 - DZ Betriebe

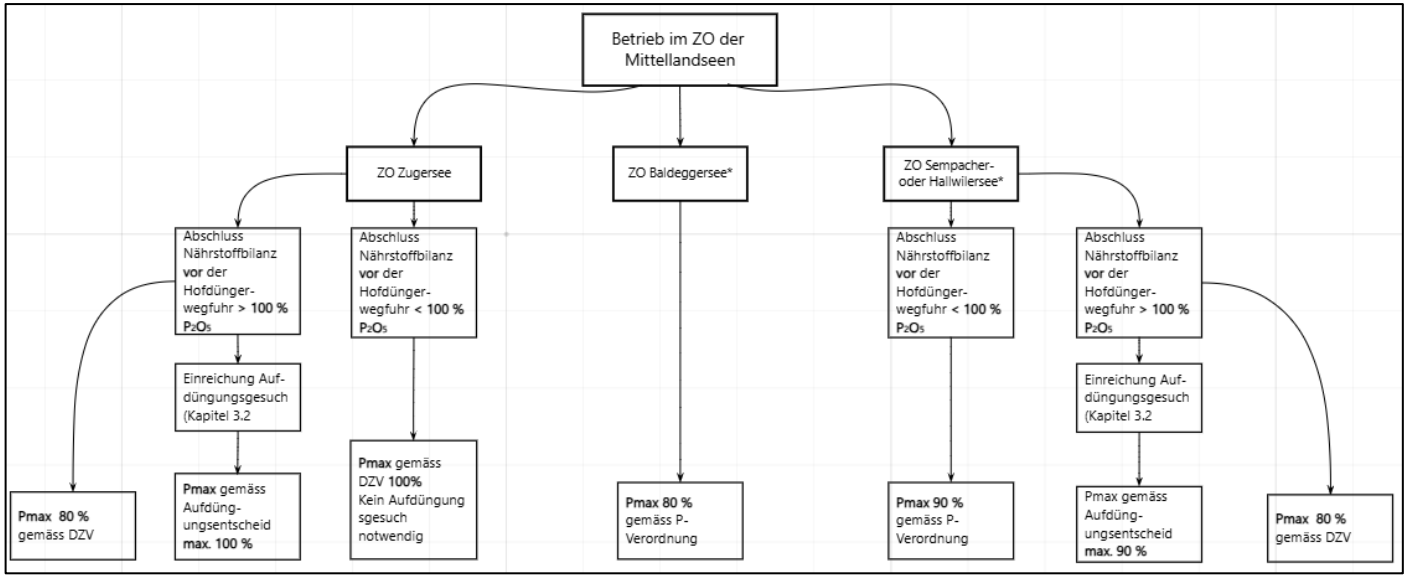


Abbildung 2 – DZ Betriebe im Zuströmbereich der Mittellandseen und Zugersee

*Mit der Einreichung eines Aufdünungsgesuchs kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) eine einzelbetriebliche Bedarfsdeckung von 100% bewilligen. Vorausgesetzt, auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sind keine Parzellen vorhanden, welche sich beim Phosphor in den Versorgungsklassen D oder E befinden.